

Das Recht am eigenen Bild

Regeln für die Veröffentlichung von Fotos von Veranstaltungen

**Jörg Wontorra, Rechtsanwalt i.R.
Vizepräsident Badischer Turner-Bund (2008 – 2020)**

Gesetzliche Grundlage

- „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie „ – Kunsturhebergesetz (KUG) von 1907
- Maßgeblich für Verwendung von Fotos sind die §§ 22 und 23 KUG
- Wichtig: Beim KUG geht es nur um die Veröffentlichung von Fotos, nicht um deren Anfertigung.

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tod des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung des Angehörigen des Abgebildeten. ...

Wann liegt ein Bildnis vor ?

- Ein Bildnis nach § 22 KUG liegt vor, wenn eine Erkennbarkeit der abgebildeten Person gegeben ist.
- Dies können neben dem Gesicht auffällige körperliche Merkmale sein, die Rückschlüsse auf die Person erlauben.
- Auch Text zu einem Foto kann zu einer Erkennbarkeit führen.

Bildnis – ja oder nein?



Bildnis – ja oder nein?



Einwilligung des Abgebildeten

- Keine Probleme gibt es, wenn eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.
- Eine Einwilligung kann auch stillschweigend (= konkludent) erteilt werden.
- Einwilligen kann nur der Volljährige, bei Minderjährigen E. der Erziehungsberechtigten erforderl.
- Bei älteren Jug. kann E. des Jug. und der Erz.Ber. erforderlich sein.
- Beweislast für E. trägt Fotograf → schriftlich!

Konkludente Einwilligung



Konkludente Einwilligung



Konkludente Einwilligung?



Ausnahmen

- Ausnahmen gelten bei Veranstaltungen, bei denen üblicherweise fotografiert wird
 - Pressekonferenzen
 - Öffentliche Auftritte
 - Sportveranstaltungen (BGH Urt. v. 28.05.13 VI ZR 125/12 – Alexandra von Hannover)
- Bei diesen Veranstaltungen muss man damit rechnen, fotografiert zu werden.
- Gilt auch für Sportveranstaltungen mit Kindern!

Öffentliche Auftritte



Sportveranstaltung



Liegt Ausnahme vor?



Was meint ihr hierzu?



Und was hierzu?



Achtung !

- Aber auch bei solchen Veranstaltungen keine Fotos nutzen, die das Persönlichkeitsrecht verletzen:
 - Sportler, der mit schwerer Verletzung am Boden liegt
 - lächerliche Mimik einer Person
 - Foto, welches Bildnis zeigt, das aus dem Kontext gerissen wird

Zwischenergebnis

- Prinzipien nach § 22 KUG:
 - Veröffentlichung erlaubt, wenn Einwilligung des Abgebildeten vorliegt.
 - Veröffentlichung erlaubt, wenn Einwilligung des Abgebildeten nicht erforderlich ist.
- § 23 KUG definiert einige ausdrückliche Ausnahmen vom Prinzip der Einwilligung.

Liegt Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG vor?

- § 23 Abs. 1 KUG:

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

Nr. 1 Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte.

Was sind Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte?

- Definiert sich vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit her.
- Absolute Personen der Zeitgeschichte
(Papst, Bundeskanzler, Ministerpräsident)
- Relative Personen der Zeitgeschichte
(Landrat, Bürgermeister, Vereinsvorsitzender, Trainer, Sieger eines Wettkampfs)

Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte



Achtung !

- Auch Personen der Zeitgeschichte haben ein Persönlichkeitsrecht!
- Keine lächerlich-machenden oder peinlichen Fotos!
- Keine Fotos immer und überall → Wahrung der Privatsphäre
- Gewisse Vorsicht bei Fotos von Kindern!

Weitere Ausnahme nach § 23 I KUG

- § 23 Abs. 1 KUG:

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

Nr. 2 Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen.

Voraussetzungen

- Person ist zwar erkennbar, tritt aber neben Bauwerk oder Landschaft weitgehend in den Hintergrund
→ z.B. Foto vom Kölner Dom mit Menschen auf der Domplatte
- Größe der abgebildeten Person spielt dabei keine Rolle.
- Anzahl der abgebildeten Personen spielt keine Rolle.

Personen nur als Beiwerk



Weitere Ausnahme nach § 23 I KUG

- § 23 Abs. 1 KUG:

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung
dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

Nr. 3 Bilder von Versammlungen, Aufzügen
und ähnlichen Vorgängen ...

Grund für Ausnahme nach § 23 I Nr. 3 KUG

- Auf Bildern von Versammlungen (z.B. JHV des Vereins) und Aufzügen (z.B. Festzügen) sind notwendiger Weise immer Personen abgebildet. Die Einholung der Einwilligung wäre praktisch unmöglich.
- Veranstaltung steht im Vordergrund.
- Kein Herausheben einer Person!

Versammlung



Festzug



Weitere Ausnahme nach § 23 I KUG

- § 23 Abs. 1 KUG:

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

Nr. 4 Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung einem höheren Interesse der Kunst dient.

- Merke: Diese Ausnahme hat wenig Bedeutung.
Ermöglicht künstlerische Bildstudien.

Spencer Tunick in München



Fotograf muss sich fragen

- Verletzt die Verbreitung des Bildnisses die berechtigten Interessen des Abgebildeten?
- Bejaht wird dies bei
 - Nutzung für kommerzielle Zwecke (Werbung)
 - Eingriff in Privat- oder Intimsphäre

Rechtliche Konsequenzen bei Verletzung der §§ 22 + 23 KUG

- Zivilrechtlicher Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung.
- Schadensersatz-Forderung
- Unter Umständen Schmerzensgeld-Forderung
- Strafrechtliche Konsequenzen nach § 201 a StGB
→ „Paparazzi-Paragraph“

Praxistipp !

- Fragt euch, ob man selbst damit einverstanden wäre, dass das Bild veröffentlicht wird, wenn man mich entsprechend fotografiert hätte.
- Bei Einwänden des Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten am besten die entsprechenden Bilder sofort aus dem Netz nehmen!

Veränderte Rechtslage seit dem 25.05.2018

- Die Einführung der DSGVO in Deutschland hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt.
- Bereits zuvor unter Geltung des BDSG war das Verhältnis zwischen KUG und BDSG Gegenstand unterschiedlicher Diskussionen in Rechtsprechung und juristischer Literatur.
- Hintergrund: Unterschiedliche Regelungen zur Form der Einwilligung und zur Widerrufsmöglichkeit.

DSGVO hat Rechtsunsicherheit vergrößert

- Der Gesetzgeber hat versäumt, bei Einführung der DSGVO klare Regelungen in Bezug auf Fotos zu treffen.
- Drei Meinungen:
 - KUG wird durch DSGVO verdrängt
(Europarecht geht vor nationalem Recht)
 - KUG geht DSGVO vor
(lex specialis derogat legi generali)
 - KUG ergänzt DSGVO

Was gilt nun?

- Gemäß Art. 85 Abs. 2 DSGVO sind nationale Regelungen zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken möglich.
- Unklar, was mit der Veröffentlichung und Verbreitung zu beruflichen oder privaten Zwecken ist.
- BGH hat mit Urteil vom 07.02.2020 (Az. VI ZR 250/19) klargestellt, dass KUG die DSGVO ergänzt und die Kriterien des KUG auch bei Veröffentlichung elektronischer Bilder gelten.

Exkurs: Was sind personenbezogene Daten bei Fotos?

- Art. 4 Nr. 1 DSGVO: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
- Sowohl das Herstellen („Schießen“) eines Personenfotos als auch dessen Veröffentlichung stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO dar.
- Es besteht ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.
- Bundesregierung vertritt Vorrang des KUG.

Merke !

- Fotos von Sportveranstaltungen (auch mit Kindern), von Siegerehrungen, von Mitgliederversammlungen, von Festzügen dürfen i.d.R. ohne spezielle Einwilligung der Abgebildeten veröffentlicht werden.
- Bei Fotos, die man selbst nicht angefertigt hat, unbedingt auf die Bildrechte achten (es kann sonst teuer werden).
- Bei Streit über Veröffentlichung lieber die Fotos sofort vom Netz nehmen.